



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Site Services / Genehmigung
Industriepark Höchst, Gebäude G811
65926 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/133-2020/15
Ihr Zeichen: G-28252
Ihre Nachricht vom: 18. Juni 2025
Ihr Ansprechpartner: Dr. Markus Kallis
Telefon / Fax: 069/2714 4948
E-Mail: markus.kallis@rpda.hessen.de

Datum: **23. Oktober 2025**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 28. Mai 2025 wird der

**Kuraray Europe GmbH, 65795 Hattersheim am Main, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung Hr. Dr. Gutweiler,**

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Frankfurt Höchst
Flur: 23
Flurstück: 1/56
Gebäudefläche: D468-Ost

die bereits genehmigte Anlage „Mowital“ zu ändern. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer katalytischen Oxidation (Kat.-Ox.) zur Abgasreinigung.

Mit der genehmigten Änderung gehen keine Kapazitätserhöhungen einher.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

„BVT-Merkblatt für einheitliche Abgasmanagement- und -Behandlungssysteme in der Chemiebranche“, Stand Dezember 2022.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG vom 28. Mai 2025, eingegangen am 20. Juni 2025
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 29. Juli 2025, eingegangen am 06. August 2025
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Zulassung.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. g. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu verändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben und es ist im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu unterweisen.

2. Termine und Fristen

2.1

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Kat.-Ox.-Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen V 3.7 bis 3.9 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten neuen Emissionsquelle E011 und der Änderung an der Emissionsquelle E008 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.4

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.5

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.6

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit geringerer

Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

2.7

Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.8

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.9

Zur Durchführung der Messungen sind an der neuen Emissionsquelle E011 die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten.

2.10

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig vor einer Messung, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.

2.11

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.12

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.

2.13

Der Termin der zu tätigenen Messungen ist dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

2.14

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Messberichtes ist der von der HLNUG zur Verfügung gestellte Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resy-mesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)').

2.15

Der Betreiber hat spätestens drei Monate nach Durchführung der Emissionsmessungen den Messbericht dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden. Sollten bei der Messung Grenzwert-Überschreitungen festgestellt werden, so sind diese der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.16

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3.Immissionsschutz

3.1 Lärm

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen, einschließlich der Schallimmissionsberechnungen 2403717_V01 bis V03 vom 19. März 2025 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Schallimmissionsberechnungen aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen wie Schallisolierung bzw. Schalldämpfer sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

3.2 Immissionsschutz

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Kat.-Ox., die Waschkolonne 0K91 und die Notfallwäscher eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.3

Im Falle des Ausfalls der Kat.-Ox. im laufenden Betrieb darf der Abgasstrom solange über den Not-Ablass S2 gefahren werden, bis die Waschkolonne 0K91 und die Notfallwäscher in Betrieb gegangen und die Umschaltung des Abgasstroms auf die Kolonnen erfolgt ist.

3.4

Im Falle einer zu hohen Temperatur in der Kat.-Ox. darf zum Schutz der Kolonne 0K91 vor Überhitzung der Abgasstrom nach der Kat.-Ox. kurzzeitig über den Notablass S3 abgeleitet werden.

3.5

Bei Ausfall der Kat.-Ox. (insbesondere bei geplanten Wartungsausfällen) ist für die gesamte Ausfallzeit der Chlormethangehalt der Salzsäure zu überprüfen und zu begrenzen. Der Verzicht auf die Selbstverpflichtung vom 04. September 2019 gilt nicht für den Ausfall der Kat.-Ox. Die Anlage ist so zu fahren, dass die Emissionsbegrenzungen aus der Genehmigung vom 18. Dezember 2008 (Az. RPDA-Dez. IV/F-43.2-316/12-Gen44/07) an den Wäschern sicher eingehalten werden. Dies betrifft die Emissionsquellen E008, E103A/E103B, E203, E403, E503 und E602. Für die Emissionsquelle E010 gelten die in der Anzeige vom 10. Juli 2024 (Az. RPDA-Dez. IV/F 43.2-53 12.01/133-2020/13) - mitgeteilten Emissionswerte.

Ausgenommen davon sind unplanmäßige Ausfallzeiten unter 24 Stunden.

3.6

Die gesamte Ausfallzeit der Kat.-Ox. darf 240 h pro Jahr nicht überschreiten. Sollte die Ausfallzeit ausgeschöpft sein und weitere unvorhergesehene Ausfälle auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F abzustimmen.

3.7

Für die Emissionsquelle E011 (Abgas aus Kat.-Ox. und Waschkolonne 0K91) werden die folgenden Massenkonzentrationen festgelegt:

Gesamtkohlenstoff:	20 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂ :	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	50 mg/m ³
Chlorwasserstoff:	10 mg/m ³

3.8

Für die Emissionsquelle E008 werden die folgenden Massenkonzentrationen festgelegt:

Gesamtkohlenstoff:	20 mg/m ³
Acetaldehyd:	5 mg/m ³

3.9

Bei Inbetriebnahme der Kat.-Ox. ist im Rahmen der Messung nach Nr. 2.3 zu überprüfen, ob die Stoffe Chlormethan und Acetaldehyd im Abgas der Emissionsquelle E011 enthalten sind. Für den Fall, dass bei der Messung Chlormethan und Acetaldehyd gemessen werden, werden für die beiden Stoffe folgende Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle E011 als Massenkonzentration festgelegt:

Chlormethan:	1 mg/m ³
Acetaldehyd:	5 mg/m ³

Die Emissionen von Chlormethan und Acetaldehyd sind dann in den Wiederholungsmessungen nach Nr. 2.16 ebenfalls zu ermitteln.

Sollte bei einer der folgenden Emissionsmessungen die Gehalte an Chlormethan oder Acetaldehyd unter der jeweiligen Nachweisgrenze liegen, kann, nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Abt. IV/F, Dezernat 43.2 auf die Wiederholungsmessung des jeweiligen Stoffes künftig verzichtet werden.

3.10

Die per Anzeige vom 10. Juni 2024 (Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/133-2020/13-Anzg 2024/183) mitgeteilte, zeitliche Begrenzung der Regelbetriebsdauer des Wäschers OK1 bis zum 31. Dezember 2026 endet mit Inbetriebnahme der Kat.-Ox., spätestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Der Wäscher darf dann nur noch im Notbetrieb genutzt werden.

4. Brandschutz

4.1

Die Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr betrieben werden. Sofern erforderlich sind der Feuerwehr- sowie der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Abfallrecht

5.1

Fallen beim Betrieb der Anlage Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw. oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, sind die AbfallEinstufung und der Entsorgungsweg mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 - Abfallwirtschaft West -, abzustimmen.

6. Anlagensicherheit

6.1

Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Kat.-Ox. sind der Genehmigungsbehörde die abschließenden RI-Fließbilder vorzulegen.

6.2

Sämtliche PLT-Sicherheitseinrichtungen (EZA) mit SIL 1 bis SIL 3 sind als sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) aufgrund ihrer Schutzfunktion einzustufen.

6.3

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Kat.-Ox. ist der Überwachungsbehörde eine Liste mit den PLT-Sicherheitseinrichtungen mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Gefahr - abzusicherndes Ereignis
- Betroffenes Anlagenteil

- Vollständige Bezeichnung der PLT-Sicherheitseinrichtung gemäß DIN EN 62424 (VDE 0810-24):2017-12 - Redundanz (Voting Moon))
- SIL der PLT-Sicherheitseinrichtung
- Messgröße
- Grenzwerte
- ausgelöste Schaltungen.

6.4

Für die PLT-Sicherheitseinrichtungen sind die Prüfintervalle gemäß VDI 2180 Blatt 2 durch die Anlagenbetreiberin festzulegen.

6.5

Es ist eine Betriebsanweisung für den Umgang mit den PLT-Sicherheitseinrichtungen zu erstellen. Darin ist auch das Verhalten der Bedienmannschaft beim Ansprechen der PLT-Sicherheitseinrichtungen und die Freigabe nach Ansprechen zu regeln.

Hinsichtlich der Freigabe ist festzulegen, wer die Freigabe erteilen darf. Hier kann unterschieden werden in Freigabe nach Auslösung der Schutzfunktion aufgrund eines Fehlers in der PLT-Sicherheitseinrichtung und aufgrund einer Grenzwertüberschreitung der jeweiligen Prozessgröße.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

7.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

7.3

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch analytische Untersuchungen festzustellen. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20. August 2025, Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/133-2020/15, gelten fort. Sie lauten wie folgt:

2. Baurecht

2.1

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfsachverständigen noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Firma Kuraray Europe GmbH betreibt im Industriepark Höchst, Frankfurt, eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen des Typs Polyvinylacetal. Die durch den Handelsnamen des Produktes bezeichnete Mowital-Anlage ist gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Erstmals wurde die Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 09. Oktober 1957 unter dem Aktenzeichen III 1d-G19/57 bis FWH-85g genehmigt. Der Betrieb ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV unter die Nummer 4.1.8 als Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen einzuordnen und fällt unter die IE-Richtlinie (gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU). Zudem ist die Anlage gemäß der 12. BImSchV Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Kuraray Europe GmbH im Industriepark Höchst, Frankfurt. Die letzte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage wurde am 18. Dezember 2008, Az. IV/F-43.2-319/12-Gen-44/07, erteilt und berechtigt zur Herstellung von 50.000 t/a Mowital.

Verfahrensablauf

Die Firma Infraser GmbH & Co. Höchst KG hat im Namen und Auftrag der Kuraray Europe GmbH am 28. Mai 2025 den Antrag gestellt, die Anlage Mowital wesentlich zu ändern. Ebenfalls hat die Firma nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen

abzusehen, da durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Dem Antrag der Antragstellerin, von der öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens abzusehen, konnte aus den folgenden Gründen stattgegeben werden:

Durch die geplanten Änderungen wird sich die Emissionssituation der Anlage offensichtlich verbessern. Die beantragten Änderungen stellen keine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 16a BlmSchG dar, da sie offensichtlich zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung führen können und der angemessene Sicherheitsabstand sowie die Einstufung der Anlage als Betriebsbereich der oberen Klasse unberührt bleiben.

Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft und am 06. August 2025 ergänzt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 06. August 2025 erklärt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung von Stahlbau, Bühne und Umbau im Bestand war zum 20. August 2025 (Geschäftszeichen wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 06. Oktober 2025 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BlmSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Für die genannte Nummer des Anhangs 1 UVP war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVP erforderlich. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt:

- o Immissionsschutz (Dezernat IV/F 43.2 und IV/F 43.1)
- o Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
- o Abfall (Dezernat IV/F 42.2)
- o Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)
- o Naturschutz (Dezernat IV/F 53.1)

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP am 04. August 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. 32/2025, S. 857).

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Es werden keine neuen Flächen beansprucht noch bestehende geändert.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der in ca. 2000m Entfernung gelegenen Natura-2000 Gebiete können aufgrund der Entfernung sowie der zukünftig geringeren Emissionen zweifelsfrei ausgeschlossen werden.
- Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben existieren nicht.
- Die genehmigten Abwasserströme verringern sich durch die Maßnahme. Wassergefährdende Stoffe werden weiterhin in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt.
- Die Änderungen haben offensichtlich nur einen positiven Effekt auf die Emissionen der Anlage.
- Das Vorhaben hat nur eine sehr geringe Auswirkung auf die Schallsituation der Anlage. Gemäß den vorhandenen Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten weiterhin deutlich unterschritten.
- Durch das Vorhaben werden bestehende Abfallströme hinsichtlich ihrer Art, Zusammensetzung oder Menge nicht verändert.

In den Nachtragsunterlagen wurden hierzu keine neuen, entscheidungserheblichen Aspekte vorgelegt. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Anlage Mowital ist gemäß der 12. BImSchV Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Kuraray Europe GmbH im Industriepark Höchst, Frankfurt.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage – die Errichtung und Betrieb der Katox-Anlage zur Abgasreinigung – ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der Störfallstoffe. Durch die Änderung der Anlage wird Erdgas als neuer Stoff nach Anhang 1 der 12. BImSchV zusätzlich in der Anlage vorhanden sein. Dieser wird über das Rohrleitungsnetz des Industrieparkbetreibers bezogen und nur für den Anfahrprozess benötigt. Die vorhandene Menge in der Anlage ist daher sehr gering. Durch das Vorhaben sind schädliche Umweltaspekte und – Auswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG offensichtlich nicht zu besorgen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der bestehenden Anlage Mowital handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für rele-

vante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Der vorliegende Genehmigungsantrag ist der erste nach Inkrafttreten der Industrie-Emissionsrichtlinie am 02. Mai 2013. Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV ist daher im Rahmen des vorgelegten Antrags für die gesamte Anlage „Mowital“ die Prüfung eines Ausgangszustandsberichts über den Boden und das Grundwasser erforderlich. Im Rahmen dessen beschreibt die Antragstellerin im Kapitel 22 in einem Untersuchungskonzept, dass aufgrund der tatsächlichen in der Anlage vorzufindenden Umstände sowie der technischen und organisatorischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe nicht gegeben ist.

Diese Darstellung ist inhaltlich und fachlich nachvollziehbar. Die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Festlegungen lassen einen Eintritt von Stoffen in den Boden unterhalb des AwSV-gesicherten Rückhalterums des Kellers als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Eine mögliche Überwachung würde nur über die Beprobung und Untersuchung des Grundwassers an örtlichen Grundwassermessstellen ober- und unterstromig des Anlagengrundstücks realisiert werden können. Im regulären Monitoring für den Industriepark Höchst werden für die abstromig gelegenen Messstellen 16N1, 52N1 und 81N1 bereits die Parameter Butyraldehyd, Acetaldehyd und KW-Index C10-C40 berücksichtigt. Der Parameter p-Kresol wurde hier zumindest in 2024 jeweils einmal überwacht. Ein Abweichen von dem bisherigen Belastungs geschehen kann so auch ohne AZB und einem theoretisch anzunehmenden fünfjährigen Überwachungssturnus registriert werden.

Aufgrund dieser Bewertung kann im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BlmSchG auf einen AZB mit anschließender Überwachung verzichtet werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz,
Bodenschutz / Altlasten,
Wasserrecht,
Abfallrecht,
Arbeitsschutz,

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Um sicherzustellen, dass die festgelegten Grenzwerte an den Emissionsquellen eingehalten werden, ist eine Emissionsmessung gemäß § 28 BImSchG durchzuführen und alle drei Jahre zu wiederholen (Nebenbestimmung V 2.2 bis 2.16). Diese Maßnahme ist sowohl geeignet die Emissionssituation der Anlage zu bewerten als, in Abwägung zur Messung aller begrenzten Emissionen, auch verhältnismäßig und angemessen. Bezüglich der betrieblichen Emissionen ist somit ausreichend gewährleistet, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen V. 3.2 bis 3.10 setzen die maximalen Ausfallzeiten der Kat.-Ox. fest und stellen sicher, dass die nach TA Luft zulässigen Emissionen nicht überschritten werden. Sie folgen den im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen aus Kapitel 8.

Für den Fall, dass die Bedingungen zum Eintritt der Nebenbestimmungen V 3.3 und 3.4 vorliegen, sind die Waschkolonnen 1K1 (Straße 1), 2K1 (Straße 2), 4K1/4K2 (Straße 4), 5K3 (Straße 5), 6K3 (Straße 6), 0K1 (Absaugung Bandfilter-Einhausung) zu aktivieren. Die Nebenbestimmungen erlauben die Abfuhr der ungereinigten Abluft der Anlage über die Notablässe, bis die o. g. Waschkolonnen in Betrieb gehen.

Die Nebenbestimmung V 3.5 ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Betreiberin beim Vorhandensein von Chlormethan und/oder Acetaldehyd im Abgasstrom (siehe Nebenbestimmung V 3.9), die Maßnahmen aus der Selbstverpflichtung vom 04. April 2019 unverändert anwendet, da dann die Voraussetzungen für den Wegfall der Selbstverpflichtung nicht mehr gegeben sind.

Die Ausfallzeit wurde auf Antrag der Antragstellerin auf 240 Stunden pro Jahr festgesetzt. Diese Ausfallzeit soll sicherstellen, dass die Anlage Mowital so wenig als möglich durch einen Ausfall der Kat.-Ox. herunter- oder abgefahren werden muss (Nebenbestimmung V 3.6).

Die Antragstellerin hat in Kapitel 8.5.1.2 der Antragsunterlagen dargelegt, dass aufgrund der hochwertigen katalytischen Oxidation, nicht davon auszugehen ist, dass die Stoffe Chlormethan und Acetaldehyd im Abgas der Anlage vorhanden sind. Zum Nachweis hat sich die Betreiberin zur freiwilligen Aufnahme dieser Stoffe in den

Messumfang der Inbetriebnahmemessung bereit erklärt. Die Nebenbestimmung V 3.9 soll sicherstellen, dass die Stoffe auch gemessen werden.

Die Betreiberin hat in Kapitel 8.5.1.3 des Antrags dargelegt, dass sie zur Vermeidung erhöhter Konzentrationen von Chlormethan im Abgas den Chlormethangehalt im Edukt Salzsäure misst, um bei einem Wert größer 10 ppm die Produktionsleistung so zu reduzieren, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Darüber hinaus stellt die Nebenbestimmung V 3.9 sicher, dass bei einem Nachweis der Stoffe Chlormethan und Acetaldehyd im Rahmend der Inbetriebnahmemessung gemäß Ziffer 2.3, diese Stoffe in die Wiederholungsmessungen nach Ziffer 2.16 mit aufgenommen werden. Der zweite Absatz soll der Betreiberin ermöglichen, auf die Messung der beiden Stoffe in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu verzichten. Als Kriterium für den Verzicht ist die Nachweisgrenze festgelegt worden.

Die Nebenbestimmung V 3.10 hebt die per Anzeige mitgeteilte, zeitliche Begrenzung der Regelbetriebsdauer des Wäschers 0K1 bei Inbetriebnahme der Kat.-Ox. auf. Ein Regelbetrieb des Wäschers ist mit Inbetriebnahme der Kat.-Ox. nicht mehr notwendig, da die Inhaltstoffe der Abgase, welche in diesem Wäscher abgereinigt wurden, dann von der Kat.-Ox. oxidiert werden.

Anlagensicherheit

Mit Vorlage der finalen RI-Fließbilder kann die tatsächliche technische Umsetzung der Anlage erfasst und abschließend hinsichtlich der Anlagensicherheit bewertet werden, so dass es der Genehmigungsbehörde noch vor Inbetriebnahme ermöglicht wird Nachbesserungen zu verlangen (Nebenbestimmung V 6.1)

Ein srA aufgrund seiner Schutzfunktion dient der Vermeidung bzw. Minimierung von Gefahren für Menschen und die Umwelt. Diese Funktion ist unabhängig davon, ob sich die Sicherheitseinrichtung an einem srA aufgrund Stoffinhalt befindet oder nicht. Die PLT-Sicherheitseinrichtungen an der Kat.-Ox. und den zugehörigen Anlagenteilen, dienen primär dem Explosionsschutz, also vor allem der Vermeidung von Personenschäden. Daher sind sie als srA aufgrund Schutzfunktion einzustufen (Nebenbestimmung V 6.2) und deren Kenndaten mitzuteilen (V 6.3).

Mit den Nebenbestimmungen V 6.4 und 6.5 wird sichergestellt, dass die PLT-Sicherheitseinrichtungen richtig ausgelegt und die Handlungen beim Ansprechen dieser über eine Betriebsanweisung geregelt werden.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage bei Umsetzung der genannten Schallminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen zu erwarten sind. Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91“ durch die beantragte Anlage um mindestens 10 dB(A) unterschritten

werden. Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage dabei als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Energieeffizienz

Die geplante Änderung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Verbrauch von Primärenergien. Der Brenner wird nur zum Anfahren der Kat.-Ox-Anlage benötigt. Danach kann die Anlage autotherm laufen.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Gemäß den Antragsunterlagen soll das Vorhaben ausschließlich auf dem Dach, bzw. innerhalb eines bereits existierenden Produktionsgebäudes realisiert werden. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete oder gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlich- und rechtlicher Sicht somit keine Bedenken

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Die Nebenbestimmung V 4.1 soll sicherstellen, dass Produktionsprozesse nur dann ablaufen dürfen, wenn eine entsprechende Gefahrenabwehr durch die Werksfeuerwehr gewährleistet ist. Die Forderungen begründen sich in der Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen sowie der effektiven Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Störfälle verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren sollen. Sie sind aus Sicht der Branddirektion, zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht (vgl. §14 Abs. 1 HBO, §1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben werden prozessbedingt keine neuen Abfälle oder bekannte Abfälle in größerer Menge erzeugt. Die Entsorgung des werthaltigen Platinkatalysators aus der katalytischen Oxidationsanlage im Zuge einer freiwilligen Rücknahme ist plausibel. Die Nebenbestimmung zum Abfallrecht ergeht

aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Mit den Nebenbestimmungen V 7.1 bis 7.3 wurden weitere Maßnahmen konkretisiert, die hinsichtlich der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 des BImSchG für notwendig erachtet werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht abschließend sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf das Arbeits-

schutzgesetz (ArbSG), auf die Arbeitsstättenverordnung, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, auf die VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und auf die in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Markus Kallis

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid
 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

H.1 BREF-/ BVT-Dokumente

BREF-/ BVT-Dokumente sind zu finden unter: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> bzw. die Dokumente in der deutschen Fassung unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

H.2 Abfall

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

H.3 Immissionsschutz

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.4 Immissionsschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz (Chemie)
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 63, Chemie, Gesundheitswesen, etc.
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Anhang 2:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Titel	Seite
1	Allgemeine Angaben	1-1
	FORMULAR 1/1: ANTRAG NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ	1-1
	FORMULAR 1/1.2: ANGABEN ZUM ANTRAG AUF ZULASSUNG DES VORZEITIGEN BEGINNS NACH § 8A BImSchG	1-6
	FORMULAR 1/1.4: ERMITTLUNG DER INVESTITIONSKOSTEN	1-7
	FORMULAR 1/2: GENEHMIGUNGSBESTAND	1-8
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	<u>Kurzbeschreibung</u>	3-1
3.1	Örtliche Lage	3-1
3.2	Überblick genehmigter Prozess / Genehmigungsgrundlage	3-1
3.3	Antragsgegenstand	3-2
3.4	Überblick über die neue Katox-Einheit	3-2
3.5	Überblick über die Änderung der Emissionssituation	3-3
3.6	Verfahrensbeschreibung katalytische Oxidation	3-4
3.7	Anpassung der Medienversorgung	3-5
3.8	Energie- und Hilfsmedienversorgung	3-5
3.9	Baumaßnahmen	3-5
3.10	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-5
3.11	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-5
3.12	Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen	3-6
3.13	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Entsorgung von Abfällen	3-6
3.14	Abwassersituation	3-6
3.15	Abwärmenutzung	3-7
3.16	Sicherheitsbetrachtung	3-7
3.16.1	Anlagensicherheit	3-7
3.16.2	Beurteilung einer störfallrelevanten Änderung i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG	3-7
3.17	Boden- und Grundwasserschutz	3-7
3.18	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	3-8
3.19	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-8
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1

<u>5</u>	<u>Standort und Umgebung der Anlage</u>	5-1
<u>5.1</u>	<u>Allgemeines</u>	5-1
<u>5.2</u>	<u>Standort und Umgebung</u>	5-1
<u>5.2.1</u>	<u>Gebäude der Anlage</u>	5-1
<u>5.2.2</u>	<u>Nachbaranlagen</u>	5-2
<u>5.2.3</u>	<u>Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete</u>	5-3
<u>5.2.4</u>	<u>Umgebungsbedingte Einflüsse</u>	5-4
<u>5.2.5</u>	<u>Benachbarte Verkehrsanlagen</u>	5-5

ANHANG

Nr.	Plan	Zeichnungs-Nr.
5.1	Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USG1-0000888-0B05
5.2	Darstellung der Flächennutzung in der Umgebung des Industrieparks Höchst (Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan Regionalverband Frankfurt/Rhein Main 2012)	017100-01692-0
5.3	Topographische Karte der Umgebung des Industrieparks Höchst	01USG0-000888-0B02

<u>6</u>	<u>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</u>	6-1
6.1	Überblick über die Anlage	6-1
6.1.1	Örtliche Lage des Vorhabens	6-1
6.1.2	Zweck der Anlage	6-1
6.1.3	Genehmigungsgrundlage / genehmigter Bestand	6-1
6.1.4	Überblick über die bestehende Anlage und Nebeneinrichtungen	6-2
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-4
6.2	Beschreibung des Vorhabens	6-5
6.2.1	Antragsgegenstand	6-5
6.2.2	Erläuterungen zum Antrag	6-6
6.2.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	6-7
6.3	Verfahrensüberblick Mowital-Produktion	6-7
6.3.1	Verdünner R1	6-8
6.3.2	Umsetzung zu Polyvinylacetal / Acetalisierung	6-8
6.3.3	Nachkühlung	6-9
6.3.4	Aufarbeitung des Polyvinylbutyrals	6-9
6.3.5	Trocknen und Sieben von Polyvinylbutyral	6-10
6.4	Beschreibung der projektrelevanten Abgasströme	6-10
6.4.1	Abgaszusammensetzung	6-10
6.4.2	Abgasrelevante Vorgänge / Abgasströme	6-12
6.5	Geänderte Fahrweise Abgaswäscher 0K3A-C und 0K2A/B	6-13
6.5.1	Vorwäscher 0K3A-C	6-13
6.5.2	Zentrale Abgaswäscher 0K2A/B	6-14

6.6	Beschreibung der neuen Kattox-Einheit	6-14
6.6.1	Verfahrensbeschreibung katalytische Oxidation	6-15
6.6.2	HCl-Wäscher 0K91	6-16
6.6.3	Sonderfahrweisen / Notablass S2 und S3	6-17
6.7	Anpassung der Medienversorgung	6-19
6.8	Energie- und Hilfsmedienversorgung	6-20
6.9	Betriebsbeschreibung	6-20

ANHANG

Nr.	Titel	Zeichnungsnummer
FLIEßBILDER		
6.1	Grundfließbild, Prozessüberblick	0110D3-0001032-0B30, Bl.30
6.2	Rohstoffeingang und Energien	0110D3-0001032-0B02, Bl.2
6.3	Kontinuierliche Aufarbeitung Strasse 1	0110D3-0001032-0B04, Bl.4
6.4	Kontinuierliche Aufarbeitung Strasse 2	0110D3-0001032-0B06, Bl.6
6.5	Kontinuierliche Aufarbeitung Strasse 4	0110D3-0001032-0B08, Bl.8
6.6	Kontinuierliche Aufarbeitung Strasse 5	0110D3-0001032-0B10, Bl.10
6.7	Abgasreinigung und Abwasserentsorgung	0110D3-0001032-0B12, Bl.12
6.8	Kontinuierliche Aufarbeitung Strasse 6	0110D3-0001032-0B62, Bl.62
AUFSTELLUNGS-/EX-ZONEN-PLÄNE		
6.9	Aufstellungsplan D468 Ost (Ex-Zonen)	6K2600-021297-0B01S
APPARATELISTEN		
6.10	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	

7	<u>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</u>	7-1
<u>7.1</u>	<u>Einsatzstoffe und Produkt – Hinweis zu den Formulare 7/1 – 7/6</u>	7-1
<u>7.2</u>	<u>Betriebs- und Hilfsstoffe</u>	7-1
8	<u>Luftreinhaltung, Formulare 8/1 und 8/2</u>	8-1
<u>8.1</u>	<u>Vorhandene Emissionsquellen</u>	8-1
<u>8.2</u>	<u>Genehmigte Emissionsgrenzwerte</u>	8-3
<u>8.3</u>	<u>Beschreibung der neuen Abgasreinigungsanlage</u>	8-5
<u>8.4</u>	<u>Beschreibung der relevanten Abgasströme</u>	8-5
<u>8.5</u>	<u>Beschreibung emissionsrelevanter Änderungen durch das beantragte Projekt</u>	8-5
<u>8.5.1</u>	<u>Neue Emissionsquelle E011</u>	8-5
<u>8.5.2</u>	<u>Änderung bestehender Emissionsquellen</u>	8-7
<u>8.5.3</u>	<u>Ausfallszenarien Kattox / Beschreibung Notbetrieb (Betriebszustand X₂)</u>	8-8
<u>8.5.4</u>	<u>Notauslässe</u>	8-10
<u>8.5.5</u>	<u>Anwendbarkeit 42. BImSchV - Nassabscheider</u>	8-10

<u>8.5.6</u>	<u>Vermeidung von diffusen organischen Emissionen gemäß Ziffer 5.2.6 TA Luft</u>	8-11
<u>8.6</u>	<u>Sonstige Emissionen</u>	8-11
<u>8.6.1</u>	<u>Gerüche</u>	8-11
<u>8.6.2</u>	<u>Andere Emissionen (Erschütterungen, Licht)</u>	8-11
<u>8.7</u>	<u>Zusammenfassung der Umweltauswirkungen</u>	8-11
<u>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen – D468-Ost</u>		8-12
<u>Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 0A91 / 0K91 (Katox-Einheit)</u>		8-17

ANHANG

Nr.	Titel	Nr.
8.1	Dachauslassplan Geb. D468 Ost	Zeichnungs-Nr. 0110D3-0001032-0B21, Blatt 21
8.2	Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe	Proj. U25-4-475-Rev00 vom 18.03.2025
<u>9</u>	<u>Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung</u>	9-1
<u>10</u>	<u>Abwasserentsorgung</u>	10-1
10.1	Produktionsbedingtes Abwasser / Spritz- und Reinigungswasser	10-1
10.2	Projektbedingte Änderungen	10-1
10.3	Rückkühlwasser	10-2
10.4	Niederschlagswasser	10-2
10.5	Sanitärabwasser	10-3
10.6	Einleitung in die private Abwasserreinigungsanlage der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG	10-3
10.7	Erläuterungen und Hinweise zu Formular 10	10-3
10.7.1	Projektunabhängige Anpassungen der Abwasserdaten	10-3
10.7.2	Sonstige Hinweise	10-4
Formular 10: Abwasserdaten		10-5
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
<u>12</u>	<u>Abwärmenutzung</u>	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projekts	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung / Projektbeschreibung	13-1
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, am nächstgelegenen sowie an dem nächstmaßgeblichen Immissionsort	13-2
13.3.1	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort "IO 01 Bielefelder Str. 85-91"	13-2
13.3.2	Schallimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort „IO 15 Bahnstraße 80“	13-3

13.3.3	Schallimmissionen am nächstmaßgeblichen Immissionsort „IO 08 Küferstraße 35-37“	13-4
13.3.4	Ergebnis	13-4
13.4	Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-5
13.4.1	Immissionsschutz innerhalb des Industriepark Höchst	13-5
13.4.2	Spitzenpegelprüfung	13-5
13.4.3	Hinweise	13-5
13.4.4	Arbeitsschutz	13-5
13.4.5	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-5
13.5	Ergebnis und Bewertung	13-5

ANHANG

Nr.	Titel	Nr.
13.1	Immissionsberechnung für Immissionsort „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“	2403717_V01
13.2	Immissionsberechnung für Immissionsort „IO 15 Bahnhofstraße 80“	2403717_V02
13.3	Immissionsberechnung für Immissionsort „IO 08 Küferstraße 35-37“	2403717_V03
14	<u>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</u>	14-1
14.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	14-1
14.1.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14-1
14.1.2	Fazit	14-2
14.2	Beurteilung hinsichtlich der störfallrelevanten Änderung (§ 3 Abs. 5b BImSchG)	14-3
14.3	Sicherheitskonzept	14-4
14.3.1	PLT-Sicherheitseinrichtungen	14-4
14.3.2	Werkstoffbeständigkeit	14-5
14.3.3	Explosionsschutz innerhalb von Anlagenteilen	14-6
14.3.4	Explosionsschutz außerhalb von Anlagenteilen	14-7
14.3.5	Unzulässiger Temperaturanstieg	14-7
14.3.6	Unzulässiger Temperaturabfall	14-8
14.3.7	Unzulässiger Druckanstieg	14-9
14.3.8	Unzulässiger Druckabfall	14-9
14.3.9	Mengenüber-/Unterschreitung Prozessgas zur Katox-Anlage	14-10
14.3.10	Ausfall der Katox-Anlage	14-10
14.3.11	Ausfall des der Katox-Anlage nachgeschalteten Wäschers OK91	14-10
15	<u>Arbeitsschutz</u>	15-1
16	<u>Brandschutz</u>	16-1

<u>17</u>	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>	17-1
<u>17.1</u>	<u>Beantragte Änderung</u>	17-1
<u>17.2</u>	<u>Neue Anlagen i.S.d. AwSV</u>	17-1
<u>17.3</u>	<u>Wesentliche Änderung bestehender Anlagen</u>	17-2
18	Bauantragsunterlagen Inhaltsverzeichnis siehe Kapitel 18	
<u>19</u>	<u>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</u>	19-1
<u>19.1</u>	<u>Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen</u>	19-1
<u>19.2</u>	<u>Naturschutzrechtliche Genehmigungen</u>	19-1
<u>19.3</u>	<u>Sonstige Konzessionen</u>	19-1
<u>20</u>	<u>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	20-1
<u>20.1</u>	<u>FORMULAR 20/1: „FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT“</u>	20-1
	<u>FORMULAR 20/2: „KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“</u>	20-5
<u>20.3</u>	<u>Zusammenfassung</u>	20-10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB-Konzept, 05-ALM-2025)	22-1